

MILITÄRREGIERUNG— DEUTSCHLAND  
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

**Gesetz Nr. 7 \*) t**

ENTFERNUNG NATIONALSOZIALISTISCHER ABZEICHEN YON

\* AMTS SIEGELN

1. Im besetzten Gebiet dürfen Notare, Beamte, Offiziere der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften, in Zukunft Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation nicht zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.

2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für den Siegel vorschreiben, wird hiermit im besetzten Gebiet jede Rechtswirkung entzogen.

3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigung oder des Aufdrucks mittels eines solchen Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so genügt für alle Zwecke die Beglaubigung oder der Aufdruck mittels eines Siegels, der allen anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts entspricht, die mit vorstehenden Paragraphen 1 und 2 nicht im Widerspruch stehen.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

#5

---

\*) Bestätigt und ausgegeben am 26. Oktober 1944.

**Gesetz Nr. 8**

siehe unter C!